

Österreichische

JURISTEN ZEITUNG

ÖJZ

Chefredakteur Gerhard Hopf

Redaktion Robert Fucik, Kurt Kirchbacher, Hans Peter Lehofer

Evidenzblatt Christoph Brenn, Richard Hargassner, Helge Hoch, Herbert Painsi,

Eckart Ratz, Martina Weixelbraun-Mohr, Jörg Ziegelbauer

Anmerkungen Andreas Konecny, Martin Spitzer

Juli/August 2021

641 – 712

14
15

Nachruf

Zur Erinnerung an Georg Wilhelm *Rudolf Welser* ⌚ 593

Beiträge

Produkthaftung für inhaltlich fehlerhafte Druckwerke

Jakob Braun, Jakob Hajszan und Nadine Diensthuber ⌚ 646

Das Verhältnis von Auslegung und Irrtum im Licht der Vertrauenslehre *Clemens Danda* ⌚ 652

Besser spät als nie?

Michael Lysander Fremuth und Roman Friedrich ⌚ 658

Häusliche Gewalt – Eingriffe der Sicherheitsbehörden in den Privatbereich *Pascal Alessandri* ⌚ 666

Evidenzblatt

Zur Bindung des Erwerbers bei Unterfertigung des Formulars zur vorzeitigen Maklertätigkeit beim Besichtigungstermin

Karin Sammer ⌚ 673

Zur Haftung für Demonstrationsschäden

Julius Ecker und Bernd Wiesinger ⌚ 680

Rechnungslegungsbegehren ist an seinem Inhalt zu messen

Alexander Koller ⌚ 688

Verfall ⌚ 692

Forum

Nein zu Lugano – Zu den Auswirkungen des harten Brexits auf Cross-Border-Streitigkeiten

Elisabeth Tretthahn-Wolski und Anna Förstel-Cherng ⌚ 708

Produkthaftung für inhaltlich fehlerhafte Druckwerke

ÖJZ 2021/82

§§ 1 ff PHG;
Art 1 ff Produkt-
haftungsRL
(RL 85/374/EWG)

OGH 21. 1. 2020,
1 Ob 163/19f;
EuGH 10. 6. 2021,
C-65/20,
KRONE-Verlag

Produkthaftung;
Druckwerke;
inhaltliche Fehler;
Körperverletzung

Mit Beschluss in der Rechtssache zu 1 Ob 163/19f legte der OGH dem EuGH nachfolgenden Fall mit der Frage vor, inwieweit die Printausgabe einer Tageszeitung, die einen falschen Gesundheitstipp enthält, ein (fehlerhaftes) Produkt iS der RL 85/374/EWG darstellt. Am 15. 4. 2021 unterbreitete Generalanwalt *Gerard Hogan* seine Schlussanträge an den Gerichtshof, woraufhin dieser am 10. 6. 2021 in der Rs C-65/20, *KRONE-Verlag*, entschied.

Von Jakob Braun, Jakob Hajszan und Nadine Diensthuber

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Relevante Rechtsfragen
 - 1. Einbeziehung geistiger Inhalte in den Produktbegriff?
 - 2. Abgrenzung zu Dienstleistungen
 - 3. Schutz vor Sachgefahren – vermittelte Informationen gleichwertig?
 - 4. Psychisch vermittelte Schäden – Vereinbarkeit mit der PHRL?
 - 5. Gefahr einer Haftungsausuferung
 - 6. Fehlerhaftigkeit
 - a) Objektive Sicherheitserwartung
 - b) Instruktionspflicht des Herstellers
 - 7. Exkurs: Hersteller
 - 8. Notwendigkeit einer Vorlage
- C. Die Entscheidung des EuGH
- D. Conclusio

A. Einleitung

Sachverhalt zu 1 Ob 163/19f: Eine österr Medieninhaberin veröffentlicht in ihrer Tageszeitung täglich Beiträge eines externen Kräuterexperten. Eine Abonnentin erlitt eine Körperverletzung, weil sie die in einem Beitrag beschriebene Auflage aus frisch geriebenem Kren zur Linderung von Rheumaschmerzen zu lang auf ihrer Haut ließ. Grund dafür war die falsche Zeitangabe im Beitrag: Die vorgeschlagene Anwendungsdauer hätte zwei bis fünf **Minuten** statt zwei bis fünf **Stunden** lauten sollen.

In seinen Schlussanträgen vom 15. 4. 2021 schlägt *GA Hogan* dem Gerichtshof vor, die Vorlagefrage zu verneinen. Die PHRL¹⁾ könne nicht dahingehend ausgelegt werden, dass auch ein körperliches Exemplar einer Tageszeitung, welches einen fachlich unrichtigen Gesundheitstipp enthält, als fehlerhaftes Produkt iS der PHRL anzusehen sei.²⁾ Denn einerseits könne nur ein körperlicher Gegenstand als Produkt iS der PHRL gelten. Andererseits müsse in weiterer Folge auch der Schaden durch einen dem „Produkt innewohnenden körperlichen Fehler“ verursacht worden sein.³⁾ Dies ergebe sich unter anderem eindeutig aus dem Wortlaut, dem Zusammenhang sowie den Zielen der PHRL, welche allesamt auf das zwingende Erfordernis der Kör-

perlichkeit abstellen.⁴⁾ Darüber hinaus seien Fragen der deliktischen Haftung sowie beruflicher Sorgfaltpflichtverletzungen in derartigen Konstellationen ohnehin Sache der nationalen Rechtslage, nicht aber Gegenstand des Europarechts.⁵⁾

In seiner Entscheidung vom 10. 6. 2021 folgt der EuGH im Wesentlichen den Schlussanträgen *GA Hogans*. Der in einer Zeitung abgedruckte Gesundheitstipp sei eine Dienstleistung und könne daher nicht als Produkt iS der PHRL qualifiziert werden.⁶⁾

Wenngleich den Ausführungen *GA Hogans* und in der Folge dem EuGH großteils durchaus zuzustimmen ist, vermögen diese nicht gänzlich zu überzeugen.

Der vorliegende Beitrag bezweckt, die wesentlich erscheinenden Argumente der gegenständlichen Problematik unter Einbeziehung der Schlussanträge *GA Hogans* aufzuzeigen und darzulegen, weshalb die Vorlage des OGH zu begrüßen war. Abschließend soll auf die zentralen Punkte der Entscheidung des EuGH eingegangen werden.

B. Relevante Rechtsfragen

1. Einbeziehung geistiger Inhalte in den Produktbegriff?

Ein Produkt iSd Art 2 PHRL ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie Teil einer anderen beweglichen Sache oder mit einer unbeweglichen Sache verbunden ist. Das im Produktbegriff des § 4 PHG zusätzlich genannte Element der Körperlichkeit resultiert aus dem in Österreich geltenden weiten Sachbegriff des § 285 ABGB.

Die körperlichen Bestandteile eines Druckwerks, wie etwa die einzelnen Seiten und der Einband, erfüllen zweifellos den Produktbegriff des Art 2 PHRL. Der geistige Inhalt ist hingegen als intellektuelle Leistung für sich allein genommen noch nicht als Produkt iS der PHRL zu qualifizieren.

1) RL 85/374/EWG des Rates vom 25. 7. 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABl L 1985/210, 29.

2) SA *GA Hogan* 15. 4. 2021, C-65/20, *KRONE-Verlag*, ECLI:EU:C:2021:298, Rn 42.

3) SA *GA Hogan* 15. 4. 2021, C-65/20, *KRONE-Verlag*, Rn 31f.

4) SA *GA Hogan* 15. 4. 2021, C-65/20, *KRONE-Verlag*, Rn 22ff, 31ff.

5) SA *GA Hogan* 15. 4. 2021, C-65/20, *KRONE-Verlag*, Rn 37.

6) EuGH C-65/20, *KRONE-Verlag*, ECLI:EU:C:2021:471.

Fraglich ist daher, inwieweit verkörperte intellektuelle Leistungen eine Haftung nach der PHRL begründen können. Nachdem der OGH diese Frage in 6 Ob 256/06z⁷⁾ noch offengelassen hatte, legte er mit Beschluss in der Rechtssache zu 1 Ob 163/19f⁸⁾ dem EuGH schließlich diese Frage vor. Diese Vorgangsweise des OGH wurde in Österreich unterschiedlich aufgenommen.⁹⁾

Während sich in der österr Lehre zwar eine Handvoll Befürworter einer Anwendung der PHRL bzw des PHG auf den Inhalt von Druckwerken findet,¹⁰⁾ wird sie hierzulande überwiegend abgelehnt.¹¹⁾

Für eine Einbeziehung des geistigen Inhalts in die Produkteigenschaft des Druckwerks wird dabei vor allem die Verkehrsanschauung ins Treffen geführt, weil Druckwerke nicht bloß wegen des Papiers, sondern primär wegen ihres Inhalts gekauft würden.¹²⁾

Gegen eine Anwendbarkeit des PHG wird hingegen vorgebracht, dass nur bewegliche körperliche Sachen als Produkte qualifiziert werden könnten, nicht hingegen die geistige Leistung als bloßer Inhalt eines Druckwerks.¹³⁾ Daran ändere auch der Druckvorgang als solcher nichts.

Ob diese Argumente tatsächlich gegen eine Haftung für verkörperte intellektuelle Leistungen sprechen, erscheint bei näherer Betrachtung freilich keineswegs eindeutig. Dies zeigt sich schon daran, dass in Deutschland eine Einbeziehung inhaltlicher Komponenten in das Haftungsregime der PHRL – anders als in Österreich – großteils bejaht wird.¹⁴⁾

Vielfach wird die Verkörperung dabei als Mittel verwendet, um den Anwendungsbereich der PHRL auch auf geistige Leistungen zu erweitern. Dies gilt insb für den Bereich der Software, wo seit langem auf die Verkörperung in einem Datenträger (CD, USB usw) abgestellt wird, um den Anwendungsbereich der Richtlinie zu eröffnen. Dieses juristische Vehikel stößt jedoch bei Software spätestens seit dem Aufkommen von Cloud- und Streaming-Services an seine Grenzen. Um „willkürliche“ Differenzierungen nach dem Informationsträger zu verhindern, wird deshalb mit gewichtigen Gründen allgemein auf das Element der Standardisierung im Rahmen einer industriellen Herstellung abgestellt.¹⁵⁾ Für den Bereich der Software wird diese Grundsatzfrage zurzeit in einer Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission behandelt.¹⁶⁾

Für die Anwendbarkeit könnte überdies der Gesamtcharakter der PHRL¹⁷⁾ sprechen, wonach ein den Verbraucherschutz begünstigendes weites Begriffsverständnis des Worts Produkt heranzuziehen ist.¹⁸⁾ Gerade der Verbraucherschutz ist eines der Kernanliegen der europäischen Integration.¹⁹⁾ Dem könnte auch die Sichtweise GA *Hogans* zuwiderlaufen, dass Fragen deliktischer Haftung oder beruflicher Sorgfaltspflichtverletzungen letztendlich national zu regeln seien.²⁰⁾ Würde dies doch erst recht bei unterschiedlichen nationalen Regelungen zu unbefriedigenden Ergebnissen zu Lasten des europäischen Verbraucherschutzes führen.

Auch für Druckwerke dient die Verkörperung als Schlüssel zur Öffnung des Anwendungsbereichs der PHRL: Für Zeitungen, Bücher und dergleichen wird immerhin vertreten, dass die Information mit der Ver-

körperung im Druckwerk integraler und untrennbarer Bestandteil desselben wird, weshalb die Körperlichkeit gegeben und somit die Produkteigenschaft erfüllt sei.²¹⁾ Auch lässt sich bei Druckwerken die geistige Leistung, wenn einmal verkörpert, nicht mehr vom körperlichen Träger trennen und auch nicht nachträglich verändern.²²⁾

Wenngleich also bei Druckwerken eine stärkere Verkörperung vorliegt, so ist das bloße Abstellen auf die Verkörperung für die Frage, ob geistige Inhalte erfasst sein sollen, keine zufriedenstellende Lösung und führt zu Wertungswidersprüchen. Dies zeigt sich bereits bei der Diskussion hinsichtlich Software.

Auch wenn diese Widersprüche dadurch nicht beseitigt wurden, war die Vorlage des OGH an den EuGH aufgrund des differenzierten Diskussionsstands jedenfalls sehr zu begrüßen, um eine notwendige Klärung auf europäischer Ebene zu bewirken.

2. Abgrenzung zu Dienstleistungen

Reine Dienstleistungen unterliegen aufgrund ihrer mangelnden Körperlichkeit nicht dem Haftungsregime der PHRL.²³⁾ Ebenso ist für Dokumentationen von

7) OGH 6 Ob 256/06z Zak 2007, 155 (*Beig*).

8) OGH 1 Ob 163/19f ZIIR 2020, 188 (*Thiele*).

9) Ablehnend *Welser*, Produkthaftung für inhaltliche Fehler – Vorabentscheidungsersuchen, Zak 2020, 77; *Höhne*, Grenzenlose Produkthaftung? Eine brisante Vorlagefrage des öOGH, Kommunikation & Recht 2020, 396; befürwortend hingegen *Thiele*, OGH: Produkthaftung für inhaltliche Fehler einer Zeitung? ZIIR 2020, 188 (192); eine Vorlage zur Vorabentscheidung fordernd schon *Rabl*, Produkthaftungsgesetz (2017) § 4 Rz 51; *Posch/Terlitz* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB⁴ (2016) § 4 PHG Rz 9.

10) *Kozioł/Apathy/Koch*, Österreichisches Haftpflichtrecht III³ (2014) B/133; *Fitz/Grau* in *Fitz/Grau/Reindl*, PHG² (2004) § 5 Rz 139ff; *Noll*, Österreichisches Verlagsrecht (2005) 119.

11) *Welser*, Zak 2020, 77 (78); *Eustacchio*, Produkthaftung (2002) 32f; *Preslmayr*, Handbuch der Produkthaftung² (2002) 55; *Rabl*, PHG § 4 Rz 52.

12) *Kozioł/Apathy/Koch*, HPR III³ B/133.

13) Vgl *Welser*, Zak 2020, 77 (78); *Eustacchio*, Produkthaftung 32f; *Preslmayr*, Handbuch² 55.

14) *Rebin* in BeckOK BGB § 2 ProdHaftG Rz 48 mwN; *Cahn*, Produkthaftung für verkörperte geistige Leistungen, NJW 1996, 2899 (2901); *Höckelmann*, Produkthaftung für Verlagserzeugnisse (1994) 119.

15) *G. Wagner* in MüKo BGB³ (2020) § 2 ProdHaftG Rz 22ff; *Fitz/Grau* in *Fitz/Grau/Reindl*, PHG² § 4 Rz 34; *Posch/Terlitz* in *Deixler-Hübner/Kolba*, Handbuch Verbraucherrecht (2015) 374; aA *Ondrea-sova*, Haftung für technische Hilfsmittel de lege ferenda, ÖJZ 2015, 593 (596 FN 32).

16) Vgl dazu den Eintrag im Register der Expertengruppen der Europäischen Kommission: <https://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail&groupId=3592> (Stand 22. 4. 2021); vgl zudem den Bericht der Expert Group on Liability and New Technologies – New Technologies Formation, Liability for Artificial Intelligence and other emerging digital technologies, 2019: <https://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupMeetingDoc&docid=36608> (Stand 22. 4. 2021).

17) Siehe ErwGr 1, 4–6, 8, 9, 12, 13, 15 und 19 RL 85/374/EWG, die als Auslegungsmittel dienen.

18) *A. Meyer*, Die Haftung für fehlerhafte Aussagen in wissenschaftlichen Werken, ZUM 1997, 26 (28).

19) Siehe auch Art 169 AEUV; *Klamert*, EU-Recht² (2018) Rz 780, 811.

20) SA GA *Hogan* 15. 4. 2021, C-65/20, *KRONE-Verlag*, Rn 37.

21) *Cahn*, NJW 1996, 2899 (2901); *Höckelmann*, Produkthaftung 119, vgl zudem SA GA *Hogan* 15. 4. 2021, C-65/20, *KRONE-Verlag*, Rn 28.

22) *Höckelmann*, Produkthaftung 119.

23) *Fitz/Grau* in *Fitz/Grau/Reindl*, PHG² § 4 Rz 15; *Rabl*, PHG § 4 Rz 38.

Dienstleistungen nach der Richtlinie nicht einzustufen.²⁴⁾

Daran scheiterte auch im vorliegenden Fall eine Haftung nach der PHRL, weil GA *Hogan* den Gesundheitstipp im Druckwerk als Dienstleistung qualifiziert.²⁵⁾ Es ist nicht ganz nachvollziehbar, wieso GA *Hogan* in diesem Zusammenhang eine Ähnlichkeit zur Rs *Dutruieux* sieht. Darin stellte der EuGH fest, dass ein Erbringer medizinischer Dienstleistungen nicht als Hersteller iS der PHRL für ein von ihm lediglich benutztes fehlerhaftes Produkt anzusehen sei. Daher falle die Haftung dieses Dienstleistungserbringers nicht in den Anwendungsbereich der PHRL.²⁶⁾ Diese Schlussfolgerungen sind schlüssig und leuchten ein. Der vorliegende Fall ist jedoch anders gelagert. Denn hier kommt die Beklagte als Medieninhaberin sehr wohl als Herstellerin des fehlerhaften Produkts,²⁷⁾ sofern man die Produkteigenschaft bejaht, in Frage.

Die problematische und im Detail mitunter schwierige Abgrenzung zwischen Dienstleistung und Produkt ist jedoch davon zu trennen. Die Argumentation *Hogans* kann man durchaus einer differenzierteren Betrachtung unterziehen. Denn der Unterschied zur reinen Dienstleistung liegt bei den hier gegenständlichen Druckwerken bereits im Adressatenkreis der Leistung. Während reine Dienstleistungen ihrer Konzeption nach auf individuelle Anforderungen ausgerichtet sind und idR aufgrund individueller Anweisungen erbracht werden, ist ein Druckwerk wie eine Zeitung zwar auf ein Zielpublikum, nicht aber auf typisierte Bedürfnisse zugeschnitten.²⁸⁾ Der – bereits im Hinblick auf Software angesprochene – Umstand der Standardisierung stellt daher auch in diesem Zusammenhang ein wesentliches Abgrenzungskriterium dar.

Gleichwohl führt das Fehlen einer mit der PHRL korrespondierenden Regelung für Dienstleistungen geradezu zwangsläufig zu Widersprüchen. Dies zeigt sich auch anhand folgenden Beispiels: Zwar haftet etwa ein Handwerker für mangelhafte Berechnungen seiner Einzelanfertigungen als bewegliche körperliche Sachen, hingegen nicht ein Statiker für vergleichbare Berechnungen.²⁹⁾

Hier bedarf es de lege ferenda einer Lösung auf europäischer Ebene. Im Hinblick auf den bereits gescheiterten Versuch in den frühen 1990er-Jahren, ein einheitliches Haftungssystem für Dienstleistungen auf europäischer Ebene einzuführen, erscheint eine solche jedoch durchaus fraglich.³⁰⁾

3. Schutz vor Sachgefahren – vermittelte Informationen gleichwertig?

Die PHRL schützt ihrem Zweck nach primär vor Sachgefahren, also jenen Gefahren, die aus der Körperlichkeit eines Produkts resultieren. Es stellt sich daher die grundsätzliche Frage, ob vermittelte Informationen einer Sachgefahr gleichgesetzt werden können, wobei wie dargelegt die Verkörperung im Druckwerk für eine Ähnlichkeit zur Sachgefahr ins Treffen geführt werden könnte.³¹⁾

Für diese Lösung könnte überdies sprechen, dass der europäische Gesetzgeber durch Art 6 Abs 1 Z 1 PHRL Fehler, welche sich aus der Darbietung des Pro-

dukts ergeben, somit fehlerhafte Informationen, explizit in den Schutzbereich der Richtlinie mit einbezieht.³²⁾

Es könnte aber auch damit argumentiert werden, dass das Informationszeitalter genügend Anhaltspunkte bietet, um eine derartig verschärfte Haftung zu rechtfertigen. Im Gegensatz zu jüngeren Phänomenen wie künstlicher Intelligenz bestehen die von (in Druckwerken verkörperten) fehlerhaften Informationen ausgehenden Gefahren freilich schon seit geraumer Zeit; sie sind also kein spezifisches Merkmal des Informationszeitalters.

Hervorzuheben ist jedenfalls, dass de lege ferenda vielfach eine auf europäischer Ebene einheitliche Haftung für Informationen unabhängig von deren Verkörperung bzw der Art und Weise der Zurverfügungstellung gefordert wird.³³⁾

4. Psychisch vermittelte Schäden – Vereinbarkeit mit der PHRL?

Im Zusammenhang mit dem Schutz vor Sachgefahren wird gegen eine Anwendbarkeit der PHRL auf inhaltliche Fehler ua von GA *Hogan* vorgebracht, dass die Befolgung einer fehlerhaften Information bloß zu einer psychisch vermittelten Schädigung führe.³⁴⁾ Der Hersteller setze durch die Fehlinformation nur die Bedingung für den Willensentschluss eines anderen, der zu einem Schaden führe.³⁵⁾ Ein solcher Schaden könne einer Sachgefahr aber nicht gleichgestellt werden, weil der Schutzzweck der PHRL auf dem Erfordernis der Körperlichkeit eines Produkts und einer damit unmittelbar zusammenhängenden direkten Schädigung aufbaue.³⁶⁾

Für eine gegenteilige Sichtweise könnte jedoch der Vergleich mit wirkungslosen Produkten sprechen,³⁷⁾ für die nach der Rsp des OGH und der in Österreich überwiegenden Meinung dann nach der PHRL bzw dem PHG zu haften ist, wenn die Wirkungslosigkeit berechnete Sicherheitserwartungen enttäuscht.³⁸⁾

24) *Fitz/Grau* in *Fitz/Grau/Reindl*, PHG² § 4 Rz 16; *Koziol/Apathy/Koch*, HPR III⁹ B/134; Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“), ABI C 2016/272, 1 (12).

25) SA GA *Hogan* 15. 4. 2021, C-65/20, *KRONE-Verlag*, Rn 26.

26) EuGH C-495/10, *Dutruieux*, ECLI:EU:C:2011:869, Rn 28 und 39.

27) Zum Herstellerbegriff siehe unten B.7.

28) *Koziol/Apathy/Koch*, HPR III⁹ B/134.

29) *Fitz/Grau* in *Fitz/Grau/Reindl*, PHG² § 4 Rz 11 ff; *Koziol/Apathy/Koch*, HPR III⁹ B/29, 123 ff.

30) *Koziol/Apathy/Koch*, HPR III⁹ B/124 mwN; *Fitz/Grau* in *Fitz/Grau/Reindl*, PHG² § 4 Rz 13.

31) SA GA *Hogan* 15. 4. 2021, C-65/20, *KRONE-Verlag*, Rn 28.

32) *Fitz/Grau* in *Fitz/Grau/Reindl*, PHG² § 5 Rz 140.

33) Vgl *G. Wagner* in *MüKo BGB*⁸ § 2 ProdHaftG Rz 16 ff; *Oechsler* in *Staudinger*, Kommentar zum BGB (2018) § 2 ProdHaftG Rz 78.

34) SA GA *Hogan* 15. 4. 2021, C-65/20, *KRONE-Verlag*, Rn 27.

35) *Karner* in *KBB*⁸ (2020) § 1295 ABGB Rz 4.

36) *Oechsler* in *Staudinger*, BGB § 2 ProdHaftG Rz 77; *Welser*, PHG (1988) § 4 Rz 4, vgl SA GA *Hogan* 15. 4. 2021, C-65/20, *KRONE-Verlag*, Rn 28.

37) *Fitz/Grau* in *Fitz/Grau/Reindl*, PHG² § 5 Rz 139; aA GA *Hogan*, für den der unmittelbare Kausalzusammenhang zwischen dem fehlerhaften Produkt und dem Schaden zwingend erforderlich ist, s SA GA *Hogan* 15. 4. 2021, C-65/20, *KRONE-Verlag*, Rn 29.

38) OGH 6 Ob 162/05z ÖJZ-LS 2007/70; *Koziol/Apathy/Koch*, HPR III⁹ B/47; *Musger*, Zur Anwendung des PHG auf wirkungslose Produkte, wbl 1990, 289 (290 f); aA *Welser*, Das neue Produkthaftungs-gesetz, wbl 1988, 165 (173).

Denn auch hier entstehe der Schaden in einigen Fallkonstellationen – wie bei unrichtigen Informationen – nicht aus der unmittelbaren physischen Gefahr des Produkts an sich.³⁹⁾ Stattdessen entspringe das Risiko aus der Fehlleitung der Willensbildung.⁴⁰⁾ Dies veranschaulicht etwa folgendes Beispiel: Wenn zB Überwachungspersonal aufgrund wirkungsloser Überwachungsgeräte angemessene Vorkehrungen oder Reaktionen zur Beseitigung oder Verhütung eines Schadens unterlässt, ergibt sich ein allenfalls entstehender Nachteil auch nicht direkt aus der Körperlichkeit der Geräte, sondern aus der Fehlleitung der Willensbildung des Personals. Es besteht daher auch bei wirkungslosen Produkten eine Haftung nach der PHRL bzw dem PHG, obwohl vielfach bloß die Willensbildung gesteuert wird.⁴¹⁾

5. Gefahr einer Haftungsausufierung

Es besteht zudem die Befürchtung, dass durch die Bejahung des Produktbegriffs sowie der Anwendbarkeit der PHRL auf inhaltliche Fehler für jede in einem Produkt verkörperte Information zu haften wäre.⁴²⁾ Eine derartige Haftungsausufierung scheint jedoch aufgrund des ohnehin eingeschränkten Anwendungsbereichs der PHRL nicht zu drohen:

Einerseits lässt bereits die der PHRL inhärente Beschränkung der ersatzfähigen Schäden – auf Personenschäden und Sachschäden – eine allfällige Haftungsausufierung fraglich erscheinen. Zudem sei auf die Einschränkung des Haftungssubjekts auf Unternehmer hingewiesen.

Andererseits entfällt eine Haftung für mündlich vermittelte Informationen.⁴³⁾ In einer solchen Konstellation scheidet die Anwendbarkeit der PHRL freilich bereits daran, dass der Schaden nicht von einer fehlerhaften körperlichen Sache und somit nicht von einem Produkt ausgeht.⁴⁴⁾ Dasselbe gilt für über Radio oder Fernsehen weitergegebene Informationen. Hier ist die Information gerade nicht integraler Bestandteil der körperlichen Sache und kann ohne Substanzverlust vom Trägermedium getrennt werden. Daher wird auch hier der Schaden nicht durch ein Produkt vermittelt. Ebenso wenig sind fehlerhafte Inhalte im Internet untrennbar mit einem Trägermedium verbunden.

Auch für handschriftliche Rezepte, statische Berechnungen und Gutachten⁴⁵⁾ wäre entgegen einer diesbezüglichen Befürchtung GA *Hogans* nicht zu haften.⁴⁶⁾ Denn bei solchen handelt es sich um verschriftlichte Dienstleistungen, für die nicht nach der PHRL einzustehen ist. Dies mag zwar zu unbefriedigenden Konsequenzen und Wertungswidersprüchen führen, diese sind aber de lege lata nicht zu beseitigen.⁴⁷⁾ Vielmehr ist diese Schiefelage Ausdruck des eingeschränkten Anwendungsbereichs der PHRL einerseits sowie des Fehlens einer korrespondierenden Regelung für Dienstleistungen andererseits.⁴⁸⁾

Schließlich führt nicht bereits das Bejahen der Produkteigenschaft sowie der Anwendbarkeit der PHRL auf inhaltliche Fehler in Druckwerken zu einer Haftung nach der Richtlinie. Es bedarf immer noch den Voraussetzungen des Art 6 PHRL, um den Fehlerbegriff der Richtlinie zu erfüllen.⁴⁹⁾

6. Fehlerhaftigkeit

Durfte die Klägerin hier aufgrund der Darbietung des Ratschlags im redaktionellen Teil der Zeitung in der Rubrik „Kräuterpfarrer“ und dem Titel des betreffenden Beitrags „schmerzfrei ausklingen lassen“ sowie der Expertise des Verfassers annehmen, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen? Bejahendenfalls wurde die Erwartung der Klägerin enttäuscht, weil der abgedruckte Text fehlerhaft war.⁵⁰⁾

a) Objektive Sicherheitserwartung

Ein Produkt ist gem Art 6 PHRL fehlerhaft, wenn es die berechtigten Sicherheitserwartungen enttäuscht.⁵¹⁾ Dabei ist auf den idealtypischen Produktnutzer abzustellen.⁵²⁾ Kommen mehrere Nutzergruppen in Frage, so ist die unerfahrenste maßgeblich.⁵³⁾

Gegen eine derartig berechnete Annahme der Klägerin hinsichtlich der Unbedenklichkeit des Gesundheitstipps könnte sprechen, dass der betreffende Beitrag immerhin nicht in einer medizinischen Fachzeitschrift, sondern in einem Boulevardblatt abgedruckt wurde.⁵⁴⁾ Freilich würde die Leserschaft einer einschlägigen Fachzeitschrift den offensichtlichen Fehler in der Zeitangabe wohl wesentlich eher erkennen.

Spielt also nicht doch die Gefährlichkeit der vorgeschlagenen Handlung eine Rolle? Ohne entsprechende Warnung rechnen vielleicht gerade die LeserInnen eines Boulevardblatts nicht mit solchen Gefahren. Denn sie werden wohl annehmen dürfen, die Zeitung würde ohne Warnung der Leserschaft nichts derartig Gefährliches abdrucken.⁵⁵⁾

b) Instruktionspflicht des Herstellers

Wenn ein Text den Benutzer zu einer gefährlichen Handlung anleitet, ohne auf typische Gefahren hinzuweisen, kann durchaus ein Produktfehler vorliegen.⁵⁶⁾ Nach der Rsp umfasst die Instruktionspflicht des Herstellers auch die Warnung vor gefährlichen Eigenschaften des Produkts.⁵⁷⁾ Die Warnpflicht besteht nur bei

39) *Rebin* in BeckOK BGB § 2 ProdHaftG Rz 47.

40) *Cahn*, NJW 1996, 2899 (2901f).

41) *J. Meyer*, Produkthaftung für Verlagserzeugnisse, ZIP 1991, 1393 (1400).

42) Vgl dazu SA GA *Hogan* 15. 4. 2021, C-65/20, *KRONE-Verlag*, Rn 35.

43) *Koziol/Apathy/Koch*, HPR III³ B/133, 139 und 205.

44) *Foerste*, Die Produkthaftung für Druckwerke, NJW 1991, 1433 (1439) nimmt Druckwerke vom Anwendungsbereich aus, müssten doch sonst „a fortiori“ auch mündliche Auskünfte erfasst sein, was jedenfalls nicht gewollt sei.

45) *Foerste*, NJW 1991, 1433 (1439); ihm folgend *Welser/Rabl*, PHG² § 4 Rz 10; auch *Rabl*, PHG § 4 Rz 52.

46) SA GA *Hogan* 15. 4. 2021, C-65/20, *KRONE-Verlag*, Rn 34.

47) *Fitz/Grau* in *Fitz/Grau/Reindl*, PHG² § 4 Rz 32; *Koziol/Apathy/Koch*, HPR III³ B/29 und 135.

48) *Koziol/Apathy/Koch*, HPR III³ B/135.

49) *Fitz/Grau* in *Fitz/Grau/Reindl*, PHG² § 5 Rz 141; siehe unten B.6.

50) So OGH 1 Ob 163/19f ZIIR 2020, 188 (*Thiele*).

51) GA *Hogan* leitet daraus in nicht ganz nachvollziehbarer Weise das zwingende Erfordernis der Körperlichkeit eines Produktes ab, s SA GA *Hogan* 15. 4. 2021, C-65/20, *KRONE-Verlag*, Rn 33.

52) RIS-Justiz RS0071543; OGH 1 Ob 644/92 SZ 65/149; 10 Ob 98/02p ecolex 2003, 98 (*Rabl*).

53) *Rabl*, PHG § 5 Rz 12ff.

54) Vgl *Welser*, Zak 2020, 77 (78).

55) Vgl dazu ein ähnlicher Gedanke in *Koziol/Apathy/Koch*, HPR III³ B/26.

56) *Höckelmann*, Produkthaftung 128.

57) RIS-Justiz RS0071549, zuletzt 10 Ob 8/18a EvBl-LS 2018/105.

Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers. Diese liegt vor, wenn der Hersteller mit der Benutzung durch mit den Produktgefahren nicht vertraute Personen rechnen muss.⁵⁸⁾ Die gegebenenfalls erforderlichen Warnhinweise haben klar und verständlich formuliert zu sein, und das Risiko ist in seiner ganzen Tragweite zu schildern.⁵⁹⁾ Generell richtet sich die Deutlichkeit der Warnhinweise nach der Gefährlichkeit und der Größe der potenziellen Schadensfolgen.⁶⁰⁾

Aufgrund der Gefährlichkeit der im Produkt enthaltenen Gesundheitsratschläge betreffend hautreizende und potenziell gesundheitsschädliche Kräuter und Wurzeln ist durchaus davon auszugehen, dass den Hersteller hier eine Warnpflicht trifft, weil eben jene Gefahren nicht im Erfahrungswissen der maßgeblichen Nutzergruppe liegen. Diese ist hier medizinisch und im Umgang mit Kräuterheilkunde unerfahren.

Es ergibt sich, dass die Zeitung auch aufgrund ihrer Darbietung, insb der unterlassenen Warnung, nicht den bei bestimmungsgemäßem Gebrauch, der die Umsetzung der Anleitung jedenfalls umfasst, berechtigterweise vorhandenen Sicherheitserwartungen entspricht. Unabhängig von der Angabe der richtigen Anwendungszeit hätte die Zeitung daher allgemeine Warnhinweise hinsichtlich der vorgeschlagenen Behandlung enthalten müssen.

Wenn man diese Sichtweise bejaht, so liegt durchaus ein Produktfehler iSd Art 6 PHRL vor. An dieser Stelle sei noch zu erwähnen, dass der OGH in seinem Vorabentscheidungsersuchen obiter die Fehlerhaftigkeit iS der PHRL bejaht.⁶¹⁾

7. Exkurs: Hersteller

Sowohl die Schlussanträge des GA Hogan als auch die Entscheidung des EuGH lassen die Frage, wer von den am Herstellungsprozess einer Zeitung Beteiligten Haftungssubjekt nach der PHRL sein könnte, außen vor. Dies freilich, weil eine Haftung nach der PHRL bereits auf der Ebene des Produktbegriffs verneint wird.

Dennoch sei kurz auf diese Problematik einzugehen:⁶²⁾ Prima vista kommt bei Printprodukten die Medieninhaberin bzw der Verlag als Hersteller in Frage. Dieser ist Unternehmer und Haftungssubjekt iS der PHRL, da er das Druckwerk im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit und für den Verkauf erzeugt, in Verkehr gebracht oder in Auftrag gegeben hat.⁶³⁾ Wenn die Zeitung extern gedruckt wird, aber unter einem Namen vertrieben wird, der mit einem Teil der Firma des Verlages übereinstimmt, gilt der Verlag als Anscheinshersteller. Damit würde er neben der Druckerei haften. Es wäre dabei jedoch rechtspolitisch fraglich, ob die Druckerei für den Druck der Zeitung nach Verlagsvorgaben haften sollte. Die überwiegende Lehre in Deutschland sieht daher die Druckerei bloß als Teilerstellerin der fertigen Zeitung, konkret der Druckbögen, an und lässt ihr bei korrekter Wiedergabe des Manuskripts den Haftungsausschlussgrund des Art 7 lit f PHRL entsprechenden § 1 Abs 3 Fall 2 dProdHaftG zugutekommen.⁶⁴⁾ Eine Haftung des Autors würde wesentlich von der Frage abhängen, ob das Manuskript als Teilprodukt der Zeitung anzusehen wäre.⁶⁵⁾

8. Notwendigkeit einer Vorlage

Der dargelegte Diskussionsstand und die aufgezeigte Problemlage unterstreichen die Notwendigkeit einer Klärung auf europäischer Ebene, weshalb die gegenständliche Vorlage des OGH an den EuGH, entgegen mancher kritischen Stimmen, nachdrücklich zu begrüßen war. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass es bislang keine einschlägige Rsp auf europäischer Ebene gibt.

Darüber hinaus wäre es, nicht zuletzt im Hinblick auf moderne Technologien, wünschenswert, wenn die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission dazu beitragen könnten,⁶⁶⁾ dass die aufgezeigten systematischen Schief lagen, die durch das einseitige Abstellen auf die Verkörperung einer geistigen Leistung hervorgerufen werden, in Form einer Grundsatzenscheidung auf Ebene der europäischen Normsetzung beseitigt werden könnten.

C. Die Entscheidung des EuGH

Mit seiner Vorlagefrage in der Rechtssache 1 Ob 163/19f möchte der OGH wissen, ob Art 2 RL 85/374 im Lichte von deren Art 1 und 6 dahingehend auszulegen ist, dass die Printausgabe einer Tageszeitung, die einen unrichtigen Gesundheitstipp enthält, ein „fehlerhaftes Produkt“ iS dieser Bestimmungen ist.⁶⁷⁾

Der EuGH hält zunächst fest, dass Dienstleistungen sowohl dem Wortlaut nach als auch aufgrund der Systematik der PHRL nicht in deren Anwendungsbereich fallen.⁶⁸⁾ Dafür spreche auch der, wenngleich gescheiterte, Versuch in den frühen 1990er-Jahren, Dienstleistungen einem eigenen Haftungsregime zu unterstellen.⁶⁹⁾ Sodann qualifiziert er den unrichtigen Gesundheitstipp als Dienstleistung, ohne jedoch dabei ins Detail zu gehen.⁷⁰⁾ Dass diese mitunter schwierige Wertungsfrage durchaus differenzierter betrachtet werden kann, wurde bereits oben unter B.2. dargelegt.

In der Folge widmet sich der EuGH dem Kriterium der Fehlerhaftigkeit. Neben allgemeinen Ausführungen dazu ist hier vor allem die Frage hervorzuheben,

58) RIS-Justiz RS0071549; OGH 2 Ob 311/03d ecollex 2004, 448 (RabI); 6 Ob 7/03b RdW 2004, 466.

59) RIS-Justiz RS0071554; OGH 1 Ob 644/92 SZ 65/149.

60) RIS-Justiz RS0071554; OGH 1 Ob 53/98w ecollex 1999, 315 (Wilhelm); Fitz/Grau in Fitz/Grau/Reindl, PHG² § 5 Rz 78.

61) OGH 1 Ob 163/19f ZIIR 2020/188 (Thiele).

62) Siehe ausführlich dazu Strahwald, Die Haftung von Verlegern und Autoren für Fehler in Druckwerken (2006) Rz 388 ff.

63) RabI, PHG § 1 Rz 23, § 3 Rz 6.

64) Siehe etwa Höckelmann, Produkthaftung 135; Cahn, NJW 1996, 2899 (2904).

65) Oechsler in Staudinger, BGB § 2 ProdHaftG Rz 80; Foerste, NJW 1991, 1433; Pott/Frieling, Produkthaftungsgesetz (1992) § 4 Rz 16 lehnen die Eigenschaft als Teilprodukt ab.

66) Vgl dazu den Eintrag im Register der Expertengruppen der Europäischen Kommission: <https://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetail&groupID=3592> (Stand 22. 4. 2021); vgl zudem den Bericht der Expert Group on Liability and New Technologies – New Technologies Formation, Liability for Artificial Intelligence and other emerging digital technologies, 2019: <https://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupMeetingDoc&docid=36608> (Stand 22. 4. 2021).

67) EuGH C-65/20, KRONE-Verlag, ECLI:EU:C:2021:471, 24.

68) EuGH C-65/20, KRONE-Verlag, ECLI:EU:C:2021:471, Rn 27 ff, 37f.

69) EuGH C-65/20, KRONE-Verlag, ECLI:EU:C:2021:471, Rn 38.

70) EuGH C-65/20, KRONE-Verlag, ECLI:EU:C:2021:471, Rn 32.

ob der unrichtige Gesundheitstipp dazu führen könne, dass die Zeitung selbst fehlerhaft zu qualifizieren sei. In Übereinstimmung mit GA Hogan führt er dazu aus, die Fehlerhaftigkeit müsse sich aus Faktoren ergeben, „die dem Produkt selbst innewohnen und insb mit seiner Darbietung, seinem Gebrauch und dem Zeitpunkt seines Inverkehrbringens zusammenhängen“. Im vorliegenden Fall würde sich der unrichtige Gesundheitstipp nicht auf die gedruckte Zeitung beziehen.⁷¹⁾ Diese Argumentation könnte durchaus etwas kritisch betrachtet werden. Denn der primäre Zweck einer Zeitung liegt wohl zweifelsohne in der in ihr enthaltenen Information, und zwar unabhängig vom konkreten Informationsgegenstand. Wenn nun aber die Information, somit der Hauptzweck, fehlerhaft ist, so scheint auch die Zeitung selbst fehlerhaft zu sein.

Gegen die Befürchtungen des EuGH hinsichtlich einer Haftungsausufahrung in dem genannten Ausmaß könnten die oben in B.5. genannten Punkte sprechen.⁷²⁾ Jedenfalls in der gegenständlichen Sache nicht zielführend erscheint der abschließende Hinweis des EuGH zu sein, dass auch trotz Ablehnung einer Haftung nach der PHRL sehr wohl andere Haftungsregime anwendbar sein könnten.⁷³⁾

D. Conclusio

Zusammenfassend sind der Produktbegriff verkörperter geistiger Leistungen sowie die Anwendbarkeit der PHRL auf inhaltliche Fehler in der Literatur weiterhin äußerst umstritten. Während die überwiegende Lehre in Österreich aufgrund der fehlenden Körperlichkeit

dagegen plädiert,⁷⁴⁾ wird sie in Deutschland, aber auch von einigen österr Stimmen insb aufgrund der Verkehrensanschauung befürwortet.⁷⁵⁾

Dieser Umstand verdeutlicht neben der bislang noch nicht vorhandenen Rsp dazu, dass die Vorlage des OGH an den EuGH – trotz einiger Gegenstimmen⁷⁶⁾ – durchaus notwendig und wünschenswert war.⁷⁷⁾

Nachdem GA Hogan in den Schlussanträgen eine klare Tendenz in Richtung Verneinung der Produkteigenschaft geistiger Leistungen vorgegeben hatte, erteilte auch der EuGH einer Haftung nach der PHRL eine klare Absage. Ob die Entscheidung des EuGH alle Zweifel ausräumen wird, bleibt abzuwarten. Es ist daher weiterhin zu hoffen, dass sich darüber hinaus auch auf europäischer Ebene eine umfassende rechtliche Regelung hinsichtlich der aufgezeigten Problemkreise erarbeiten lässt, welche die derzeit bestehenden Schief lagen zu bereinigen vermag.

71) EuGH C-65/20, *KRONE-Verlag*, ECLI:EU:C:2021:471, Rn 32 ff.

72) EuGH C-65/20, *KRONE-Verlag*, ECLI:EU:C:2021:471, Rn 40.

73) EuGH C-65/20, *KRONE-Verlag*, ECLI:EU:C:2021:471, Rn 41.

74) Vgl *Welser*, Zak 2020, 77 (78); *Eustacchio*, Produkthaftung 32f; *Preslmayr*, Handbuch² 55; *Rabl*, PHG § 4 Rz 52f.

75) In Österreich *Koziol/Apathy/Koch*, HPR III³ B/133; *Fitz/Grau* in *Fitz/Grau/Reindl*, PHG² § 4 Rz 32; in Deutschland *Rebin* in *BeckOK BGB* § 2 ProdHaftG Rz 48 mwN; *Cahn*, NJW 1996, 2899 (2901); *Höckelmann*, Produkthaftung 119.

76) *Welser*, Zak 2020, 77; *Höhne*, Kommunikation & Recht 2020, 396; befürwortend hingegen *Thiele*, ZfIR 2020, 188 (192).

77) Die verschiedenen Stimmen im Schrifttum werden zT auch von GA Hogan erwähnt, s dazu SA GA Hogan 15. 4. 2021, C-65/20, *KRONE-Verlag*, Rn 26ff.

→ In Kürze

Der EuGH hatte sich anlässlich eines Vorabentscheidungsersuchens des OGH mit der in der Literatur lange umstrittenen Frage der Haftbarkeit für inhaltlich fehlerhafte Druckwerke nach der ProdukthaftungsRL zu beschäftigen. Durch die zu begrüßende Vorlage kam es zu einer Klärung dieser Frage auf europäischer Ebene. Übereinstimmend mit den Schlussanträgen GA Hogans lehnte der Gerichtshof eine Haftung nach der Richtlinie ab.

→ Zum Thema

Über die AutorInnen:

Mag. Jakob Braun ist Universitätsassistent im Fachbereich Privatrecht an der Universität Basel.

Mag. Jakob Hajszan ist Universitätsassistent am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien.

Nadine Diensthuber, ehemals Studienassistentin am Institut für Zivilrecht der Universität Wien, ist juristische Mitarbeiterin bei Grama Schwaighofer Vondrak Rechtsanwältinnen in Wien.

Gemeinsam bildeten sie eines der Siegerteams der Wiener Runde des Franz von Zeiller Moot Court Zivilrecht 2020, in dessen Rahmen sie sich mit dem beschriebenen Fall zu beschäftigen hatten. Großer Dank gilt Grama Schwaighofer Vondrak Rechtsanwältinnen für die engagierte und wertvolle Betreuung während des Moot Courts.

Literatur:

Koziol/Apathy/Koch, Haftpflichtrecht III (2014); *Fitz/Grau/Reindl*, Produkthaftungsgesetz (2004); *Chr. Rabl*, Produkthaftungsgesetz (2017); *Strahwald*, Die Haftung von Verlegern und Autoren für Fehler in Druckwerken (2006).



shop.manz.at

Die erste Adresse. Seit 1849.

Willkommen in Österreichs größter Fachbuchhandlung für Recht, Steuer und Wirtschaft mit 20.000 lagernden Titeln! Ergänzt wird das Sortiment durch einen modernen Webshop mit 3,3 Millionen Titeln.

Öffnungszeiten: Mo – Fr, 10.00 – 18.00 Uhr
Kohlmarkt 16, 1010 Wien

MANZ